Deutscher Bundestag **Drucksache 14/841**
14. Wahlperiode
23. 04. 99

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Monika Balt, Dr. Dietmar Bartsch, Petra Bläss, Maritta Böttcher, Roland Claus, Heidemarie Ehlert, Dr. Heinrich Fink, Dr. Ruth Fuchs , Fred Gebhardt, Wolfgang Gehrcke-Reymann, Dr. Klaus Grehn, Dr. Gregor Gysi, Dr. Barbara Höll, Carsten Hübner, Ulla Jelpke, Sabine Jünger, Gerhard Jüttemann, Dr. Evelyn Kenzler, Dr. Heidi Knake-Werner, Rolf Kutzmutz, Heidi Lippmann-Kasten, Ursula Lötzer, Heidemarie Lüth, Dr. Christa Luft, Angela Marquardt, Manfred Müller (Berlin), Kersten Naumann, Rosel Neuhäuser, Christine Ostrowski, Petra Pau, Dr. Uwe-Jens Rössel, Christina Schenk, Gustav-Adolf Schur, Dr. Ilja Seifert, Dr. Winfried Wolf und der Fraktion der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

A. Problem

Die mit der Nutzung der Kernenergie verbundenen Gefahren und Risiken werden nicht länger akzeptiert.

Die Wiederaufarbeitung von abgebrannten Kernbrennstoffen belastet Mensch und Umwelt in erheblichem Maße und stellt keine schadlose Verwertung im Sinne des Atomgesetzes dar.

Im Zusammenhang mit der Pflicht des Bundes, Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, wurden im April 1998 problematische Änderungen in das Atomgesetz eingefügt. Die aus der Pflicht des Bundes erwachsenden Aufgaben sollen mit den dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden können. Die Verantwortung zum Schutz gegenwärtiger und zukünftiger Generationen vor den Gefahren und Risiken der Aufbewahrung und Endlagerung radioaktiver Abfälle ist aber derart erheblich, das eine Verlagerung oder Teilung der Verantwortung inakzeptabel ist. In Verbindung mit den seit April 1998 erweiterten Möglichkeiten zur Enteignung und zum Erlaß von Veränderungssperren von Grundstücken, auf denen Erkundungsarbeiten für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle vorgenommen werden sollen, ist ein nachwirkender Vertrauensverlust eingetreten, der der Schaffung eines breit akzeptierten Verfahrens zur Erkundung von Standorten für ein zukünftiges Endlager für radioaktive Abfälle entgegen steht.

B. Lösung

An Stelle des Förderzwecks im Atomgesetz tritt der Zweck der schnellstmöglichen Abschaltung der Atomanlagen. Die Wiederaufarbeitung wird zum 1. Januar 2000 verboten. Die Änderungen des

Atomgesetzes vom April 1998 werden in bezug auf die Regelungen zur Entsorgung revidiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Beim schnellstmöglichen Ausstieg aus der Atomkraft entstehen Kosten zur Errichtung von Kapazitäten zur Energieerzeugung, die einen Teil der wegfallenden Leistung der Atomkraftwerke ersetzen müssen.

Auswirkungen auf die Geldwertstabilität sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr.1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. die Nutzung der Kernenergie schnellstmöglich und sicher zu beenden,“.

2. § 9a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „zum Schutz der Allgemeinheit“ gestrichen.

      bb) Folgende Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

      „Die Abgabe bestrahlter Kernbrennstoffe an Dritte zum Zwecke der Aufarbeitung ist vom 1. Januar 2000 an unzulässig. Bereits zum Zwecke der Aufarbeitung abgegebene und noch nicht aufgearbeitete bestrahlte Kernbrennstoffe sind von diesem Zeitpunkt an bis zur Klärung der mit der Zwischen- und Endlagerung verbundenen Fragen sicher aufzubewahren. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach den §§ 11 und 12.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „einzurichten;“ durch ein Komma ersetzt.

      bb) Satz 3 wird aufgehoben.

   c) Der Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 9b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Satz 1 Halbsatz 2 genannten Anlagen“ durch die Worte „genannten Anlagen des Bundes“ und das Wort „Veränderung“ durch das Wort „Änderung“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Veränderung“ durch das Wort “Änderung“ ersetzt.

      cc) Satz 3 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „75, 77 und“ gestrichen.

4. Die §§ 9d bis 9g werden aufgehoben.

5. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 8 werden die Worte „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Worte „die Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3“ ersetzt.

   b) In Nummer 10 werden die Worte „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Worte „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ ersetzt.

6. § 12b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ wird durch die Worte „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ ersetzt.

7. § 21b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Worte „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ ersetzt und nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

   b) In Absatz 4 wird die Angabe „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Worte „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ ersetzt.

8. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 werden die Worte „die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch den Bund auf Dritte und die Aufsicht über diese Dritten nach § 9a Abs. 4 Satz 1 sowie die Aufsicht nach § 19a Abs. 5,“ gestrichen.

   b) Die Nummern 2a und 4a werden gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. April 1998

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Risiko schwerer Unfälle in Reaktoren mit erheblichen Folgen für das Leben und die Gesundheit vieler Menschen wird nicht länger hingenommen. Die Nutzung der Kernenergie soll schnellstmöglich beendet werden. Die besondere Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Umstand, daß Ereignisse mit hohem Schadenspotential jederzeit eintreten können. Übergangsfristen haben sich am technisch unabwendbaren Maß zu orientieren.

Die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente kann nicht länger verantwortet werden. In unseren Nachbarländern Großbritannien und Frankreich verseuchen Wiederaufarbeitungsanlagen Mensch und Umwelt in einem erheblichen Umfang mit radioaktiven Spaltprodukten. Der Prozeß der Abtrennung von Uran und Plutonium von den hochradioaktiven Reststoffen verschärft das Problem der ohnehin ungelösten Endlagerung in der Menge und Qualität und birgt erhebliche Gefahren. Große Teile des wiederaufgearbeiteten Urans aus deutschen Atomkraftwerken wurden bereits mit unbekanntem Ziel veräußert und damit aus dem Kontrollbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der europäischen Atomenergiebehörde entfernt. Die Bundesregierung sah sich bisher außerstande, Aufklärung über den Verbleib des wiederaufgearbeiteten Urans zu leisten.

Auch eine gefahrlose Nutzung des abgetrennten Plutoniums ist nicht gegeben. In Anbetracht der großen Umgangsmengen ist es technisch nicht einmal möglich, das Risiko des illegalen Abzweigens von relevanten Mengen waffenfähigen Plutoniums durch Messungen und Bilanzierungen zu entdecken. Nicht zuletzt erhöht die hohe Frequenz von Atomtransporten durch Europa das Risiko von Verkehrsunfällen solcher Transporter mit schlimmen Folgen für das Leben und die Gesundheit von Menschen.

Das Verbot der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen muß nicht zu Engpässen bei der Entsorgung der Atomkraftwerke führen. Die politischen Bestrebungen zur Befristung der Betriebsgenehmigungen von Atomkraftwerken durch ein Gesetz sollen in eine sukzessive Stillegung der Atomkraftwerke münden, die in spätestens fünf Jahren abgeschlossen sein soll. Für diesen Zeitraum reichen die Zwischenlagerkapazitäten in den Naßlagern der Atomkraftwerke aus. Eine gesetzliche Regelung zur Aufbewahrung von abgebrannten Kernbrennstoffen, oder zur Neuerrichtung von externen Zwischenlagern würde der weiteren politischen Entwicklung für eine gesetzliche Befristung der Betriebsgenehmigungen vorgreifen und ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt entbehrlich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften des Artikels 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Nr.1)

Die Risiken der Kernkraftnutzung sollen nicht länger hingenommen werden. Insbesondere die technisch unbeherrschten Risiken eines Kernschmelzunfalls, mit erheblichen Folgen für das Leben und die Gesundheit vieler Menschen, zwingen zu einer schnellstmögliche Abschaltung der Atomanlagen. An Stelle des bisherigen Zwecks, die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern, tritt der neue Zweck, die Nutzung der Kernenergie schnellstmöglich und sicher zu beenden.

Zu Nummer 2 (§ 9a)

Die Streichung der Worte „zum Schutz der Allgemeinheit“, die das Gesetz vom 6. April 1998 eingefügt hat, macht deutlich, daß eine drittschützende Wirkung der Regelungen zur nuklearen Entsorgung in allen Belangen gewährleistet werden soll.

Die neuen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 regeln das Verbot der Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe. Satz 2 verbietet die Abgabe zur Wiederaufarbeitung, die für deutsche Atomkraftwerke derzeit im Ausland erfolgt. Welche Anforderungen an den Entsorgungsvorsorgenachweis nach dem Verbot der Wiederaufarbeitung künftig gestellt werden, muß im Lichte der Ergebnisse der Bemühungen um eine schnellstmögliche Stillegung der Atomkraftwerke beantwortet werden.

Die Bundesregierung hat die verbleibende Zeit zu nutzen, um ein Aufbewahrungskonzept zu erarbeiten, das ein Höchstmaß an Sicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde legt. Insbesondere sind vor der Wiederaufnahme von Transporten und einer trockenen Lagerung von abgebrannten Kernbrennstoffen oder von Glaskokillen die in jüngster Zeit wiederholt aufgeworfenen Zweifel an der Sicherheit zu klären:

- Die Risiken von Bahn-, See- und Straßentransporten müssen untersucht und minimiert werden.
- Der Lufttransport von radioaktiven Stoffen muß verboten werden.
- Die Katstrophenschutzpläne zur Eindämmung der Folgen von Transportunfällen müssen in Abstimmung mit den regionalen Katastropheneinsatzkräften auf den neuesten Stand gebracht werden.
- Das Problem der nicht festhaftenden Kontaminationen an Transportbehältern muß ursächlich aufgeklärt und ausgeschlossen werden.
- Da sich der Stand von Wissenschaft und Technik verändert und fortentwickelt hat, ist eine Neukonstruktion und Zulassung von Transport- und Lagerbehältern erforderlich geworden. Dabei muß die Funktionstüchtigkeit von Deckeldichtungen über mehrere Jahrzehnte zweifelsfrei gewährleistet werden. Eine Doppelbehälterkonstruktion muß der Freisetzung von radioaktiven Stoffen zwei voneinander unabhängige Barrieren an Stelle der bisherigen Einzelbarriere ent-

gegensetzen. Eine lückenhafte Neutronenabschirmung muß ausgeschlossen werden. Eine wiederholbare, zerstörungsfreie Prüfung des Behälters darf konstruktions- und fertigungsbedingt nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Die Sicherheit von Transport- und Lagerbehältern muß durch realitätsnahe Tests erhärtet werden.

Mit der Änderung des Absatzes 3 und der Streichung des Absatzes 4 entfällt die entsprechende Regelung der achten Novelle.

Zu Nummer 3 (§ 9b)

Mit der Änderung der Vorschrift werden die Regelungen der achten Novelle rückgängig gemacht, insbesondere wird durch die Streichung des Absatzes 1 Satz 3 der Ausschluß des § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (neues Planfeststellungsverfahren bei Planänderungen) beseitigt. Als Folge wird § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Verweisung in Absatz 5 durch die mit diesem Gesetz vorgenommene Streichung wieder aufgenommen.

Zu Nummer 4 (§§ 9d bis 9g)

Die mit der Novelle vom 6. April 1998 eingefügten Enteignungsregelungen, Veränderungssperren und sonstigen Regelungen zum Zwecke der Erkundung eines Endlagers werden aufgehoben.

Zu den Nummern 5, 6, 7 und 8 (§ 12 Abs. 1 Satz 1, § 12b Abs. 1 Satz 1, § 21b und § 23 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderungen stellen den Rechtszustand vor dem Achten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wieder her.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333